



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 9. September 2015

AZ 213 – 21432 - 26

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 16. Juli 2015

hier: Nicht-Änderung der Kinder-Richtlinie:

Früherkennungsuntersuchung von Sehstörungen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen übersandte o.a. Beschluss vom 16. Juli 2015 über eine Nicht-Änderung der Kinder-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

In seinen Feststellungen in den tragenden Gründen zu dem Beschluss (siehe Seite 10) legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) dar, dass die unsichere Datenlage zurzeit keine Intensivierung der aktuellen Früherkennungsuntersuchungen im Sinne eines zusätzlichen augenärztlichen Sehscreenings rechtfertige. Ob alternativ zu den Untersuchungen auf Sehstörungen im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen ein Sehscreening durch Augenärzte dem derzeitigen Vorgehen überlegen wäre, könne aus den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Der G-BA spricht sich dafür aus, dass (ggf. in einer Studie) geprüft werden sollte, inwieweit ein augenärztliches Sehscreening die Sehtests in den U-Untersuchungen ersetzen kann. Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu prüfen, ob aus Sicht des G-BA eine Erprobung nach § 137e SGB V eine geeignete Maßnahme darstellen könnte, um die notwendigen Erkenntnisse zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz